

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

92. Stück, 01.10.1932

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 1. Oktober 1932.) 92. Stück.

Inhalt:

- Nr. 248. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. September 1932 betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.
- Nr. 249. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. September 1932 über Änderungen im Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1932.
- Nr. 250. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. September 1932, betreffend den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts im Rechnungsjahr 1932.

Nr. 248.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 27. September 1932.

In § 4 Ziffer 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1929, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg, wird folgende Bestimmung als sechster Absatz eingefügt:

„Stellneße für den Fang von Garnelen (Granat) im Jadebusen müssen im hinteren Neßteil (Neßsteert) mit Bügeln derart versehen sein, daß beim Fang die vorgeschriebene Maschenweite gewahrt bleibt. Sie dürfen eine Fanghöhe von 1,20 m über dem Meeresboden nicht überschreiten. Andere Stellneße

für den Fang von Garnelen im Jadebusen sind verboten.“

Oldenburg, den 27. September 1932.

Staatsministerium.

Röver.

Nr. 249.

Verordnung des Staatsministeriums über Änderungen im Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1932.

Oldenburg, den 28. September 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

Die Anlagen zur Verordnung des Staatsministeriums über das Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1932 vom 20. August 1932 werden, wie folgt, geändert:

A. Haushalt der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das Rechnungsjahr 1932.

Kap.	Tit.		Alte	Neue
			Summe	Summe
			R.M.	R.M.
Einnahmen.				
5	1/3	Beiträge der drei Landesteile	675 810	660 640
7a (neu)	—	Ertrag der Kürzung der Besoldungen, Vergütungen und Versorgungsbezüge vom 1. Oktober 1932 an	—	14 000

B. Haushalt**des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1932.**

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Alte	Neue
				Summe	Summe
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Einnahmen.					
VIII	7	1	Reichseinkommensteuer	2326000	2226000
		3	Reichsumsatzsteuer	1398000	1356010
VIII	10a (neu)	—	Ertrag der Kürzung der Besol- dungen, Vergütungen und Versorgungsbezüge vom 1. Oktober 1932 an	—	196 000
Ausgaben.					
II	17a	—	Freiwilliger Arbeitsdienst . .	41 000	100 000
III	1	1	Hebung des Handwerks und des Kleinhandels	1 000	6 000
IV	4	1	Unterstützung des Deutschen Schulschiffvereins	—	2 000
VIII	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	533 890	521 900

C. Haushalt
des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1932.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Alte	Neue
				Summe	Summe
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Einnahmen.					
VII	4	12	Schlachtsteuer	20 000	2 000
	5	1	Reichseinkommensteuer	317 500	315 680
	6b (neu)	—	Ertrag der Kürzung der Besol- dungen, Vergütungen und Versorgungsbezüge vom 1. Oktober 1932 an	—	21 900
Ausgaben.					
II	6a (neu)	—	Freiwilliger Arbeitsdienst	—	3 500
IV	6	2	Zuschuß für Errichtung und Ver- besserung von Handwerker- herbergen	100	500
VII	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	81 100	79 280

D. Haushalt

des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1932.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Alte	Neue
				Summe	Summe
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Einnahmen.					
VII	3	10	Schlachtsteuer	25 000	3 000
	4	1	Reichseinkommensteuer . . .	291 000	290 640
	6b (neu)	—	Ertrag der Kürzung der Besol- dungen, Vergütungen und Versorgungsbezüge vom 1. Oktober 1932 an	—	23 500
Ausgaben.					
II	7a (neu)	—	Freiwilliger Arbeitsdienst . . .	—	2 500
VII	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	60 820	59 460

Oldenburg, den 28. September 1932.

Staatsministerium.

(Siegel)

R ö v e r. P a u l y.

Dr. Eisenbart.

Nr. 250.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts im Rechnungsjahr 1932.

Oldenburg, den 28. September 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

Nachdem der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1932 aufgestellt ist:

Abschnitt I: betreffend die Verwaltung

des Siedlungsamtes, in Einnahme und Ausgabe jeweils mit

366 500 *R.M.*

„ II: betreffend Veräußerung und Erwerb von Grundstücken, in Einnahme und Ausgabe jeweils mit

1 149 980 *R.M.*

„ III: betreffend erstattungsfähige Bedarfsbeschaffungen für Ansiedler, auch Vermittlung von Darlehen, in Einnahme und Ausgabe jeweils mit

400 000 *R.M.*

„ IV: betreffend die Leichwirtschaft Ahhorn, in Einnahme und Ausgabe jeweils mit

142 530 *R.M.*

soll danach verfahren werden.

Artikel 2.

Die Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken bedürfen in jedem Einzelfalle der Zustimmung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen.

Oldenburg, den 28. September 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Röver. Pauly.

Carstens.

XLVII. Band. Ausgabe des 1. October 1932. 93. Band.

Nr. 231. Beschlüsse des Staatsministeriums für den Provinzial Oldenburg vom 28. September 1932 zur Genehmigung des Beschlusses für den Provinzial Oldenburg vom 14. Juli 1932, betreffend die Staatsliche Amtsanstellung Oldenburg, in der Fassung der Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Juli 1932 und des Beschlusses vom 14. Juli 1932 zur Genehmigung des Beschlusses für den Provinzial Oldenburg vom 14. Juli 1932, 7. Juli 1932, betreffend die Staatsliche Amtsanstellung Oldenburg.

Nr. 232. Beschlüsse des Staatsministeriums für den Provinzial Oldenburg vom 28. September 1932, Ministerial-Bekanntmachung des Beschlusses für den Provinzial Oldenburg vom 31. Juli 1932, betreffend die Landespartei in Oldenburg, in der Fassung der Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Juli 1932 und des Beschlusses für den Provinzial Oldenburg vom 14. Juli 1932 zur Genehmigung des Beschlusses für den Provinzial Oldenburg vom 31. Juli 1932, 7. Juli 1932, betreffend die Landespartei in Oldenburg.

Nr. 233. Beschlüsse des Staatsministeriums für den Provinzial Oldenburg vom 28. September 1932 zur Genehmigung des Beschlusses für den Provinzial Oldenburg vom 28. März 1932, betreffend die Beschlüsse des Landesparlamentes zum 1. Juli 1932, in der Fassung der Ministerial-Bekannt-

Artikel 2.

Die Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des Verwaltungsausschusses und des Ausschusses der Finanzen.

Erteilung am 28. September 1932.

Oldenburg, den 28. September 1932.

Auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses und des Ausschusses der Finanzen vom 24. September 1932 ist die folgende Tabelle aufgestellt:

Artikel 3.

Nachdem der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Stadthaushalts für das Rechnungsjahr 1932 aufgestellt ist:

- I: betreffend die Verwaltung des Stadthaushalts, in Einnahme und Ausgabe jeweils mit 365 500 RM
 - II: betreffend Berührung und Erwerb von Grundstücken, in Einnahme und Ausgabe jeweils mit 1 149 980 RM
 - III: betreffend erhaltungsfähige Bedarfsbeschaffungen für Anstalten, auch Veranlassung von Darlehen, in Einnahme und Ausgabe jeweils mit 400 000 RM
 - IV: betreffend die Zuschüsse für die Einnahme und Ausgabe jeweils mit 142 500 RM
- soll darauf Verfahren werden.